

MuttENZ, den 6. Oktober 1948.

An die
G e m e i n d e k o m m i s s i o n
M u t t e n z

Der Gemeinderat hat auf Montag, den 25. Oktober 1948 eine Einwohnergemeindeversammlung angesetzt, zur Behandlung der nachstehenden Traktanden:

1. Protokoll.
2. Vorlage des Zonenplanes für das Gebiet Kilchmatt und Heissgländ. *ausdrücklich geneigt!*
3. Landerwerb in der Bizenen. *wo denn 1188?*
4. Landverkäufe im Käppeli, in der Bizenen und in der Kilchmatt.
5. Beschlussfassung über Antrag der Partei der Arbeit betr. unentgeltlichen Kleinkinderschulbesuch.
6. Beitragsgesuch des Musikvereins an Neu-Uniformierung. *höhe? 100? 200? 300? 400? 500? 600? 700? 800? 900? 1000?*
7. Nachtragskreditbegehren für Anschaffung von Schulbänken. *wichtig? ja*
8. Aenderung der Paragraphen 6 und 7 des Kanalisationsreglementes betreffend Beitragserhebung.
9. Verschiedenes.

Zu den einzelnen Geschäften haben wir folgende Bemerkung zu machen und Anträge zu stellen:

Traktandum 2.

Die Gemeindeversammlung vom 8. September 1948 hat auf Antrag der Gemeindekommission beschlossen, den Zonenplan für das Kilchmatt- und Heissgländgebiet zurückzustellen, in der Meinung, der Gemeinderat möge vorerst die von der Gemeindekommission gewünschten Ergänzungen an der Vereinbarung mit den Geigy-Werken Schweizerhalle A.G. und der Säurefabrik Schweizerhall betreffend die Errichtung einer Wohnsiedlung in der Kilchmatt vornehmen.

Die Gemeindekommission wünschte, die Firmen Geigy und Säurefabrik möchten sich schriftlich verpflichten, bei allfällig sich einstellenden Klagen der Anwohner über Staub- und Geruchbelästigung, die Intervention der Gemeinde nicht in Anspruch zu nehmen und in eigenen Kosten für Abhilfe besorgt zu sein. Der Gemeinderat hat bereits in seinem Ueberweisungsschreiben vom 18. August 1948 erwähnt, die Firmen hätten sich anboten, allfällige Klagen wegen Staub- und Geruchbelästigung selber entgegenzunehmen. Eine bezügliche schriftliche Erklärung der Firmen ist bereits am 26. Januar 1948 gegeben worden, worin sich die Firmen einverstanden erklärt haben, dass allfällige Reklamationen der Mieter nicht bei der Gemeinde, sondern bei den Hauseigentümern anzubringen sind. Im übrigen muss in diesem Zusammenhang auf Art. 684 des Zivilgesetzbuches aufmerksam gemacht werden, der ausdrücklich bestimmt, dass jedermann verpflichtet ist, bei der Ausübung seines Eigentums, wie namentlich bei dem Betrieb eines Gewerbes auf seinem Grundstück,

sich aller übermässigen Einwirkung auf das Eigentum der Nachbarn zu enthalten. Das gilt auch für den vorliegenden Fall. Eine Verantwortlichkeit und Haftung der Gemeinde für allfällige Belästigungen der Kilchmattbewohner durch umliegende Betriebe kann jedenfalls nicht in Betracht kommen.

Bezüglich der Wasserversorgung ist zu sagen, dass der Vorschlag der Gemeindekommission, "eine für die Gemeinde vorteilhaftere Lösung zu finden, unter Einhaltung der reglementarischen Bestimmungen" nicht durchführbar ist. Die Erhebung der Wasseranschlussgebühren gemäss § 8 des Reglementes für die Wasserversorgung setzt voraus, dass das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten des Leitungsbaues in der Allmend selber bezahlt. Die Kosten dieses Leitungsbaues werden aber derart hoch sein, dass sie im besten Fall aus eingehenden Wasseranschlussgebühren gedeckt werden können, wenn die ganze Kilchmatt überbaut wird. Dafür besteht keine Sicherheit. Bis zur restlosen Ueberbauung dürfte es jedenfalls mehrere Jahre gehen. Während dieser Zeit müsste das Wasserversorgungsunternehmen die ungedeckten Baukosten verzinsen, wobei erst noch das Risiko besteht einer bloss teilweisen Ueberbauung der Kilchmatt, in welchem Fall die Gemeinde die Leitungsbaukosten überhaupt nie aus eingehenden Wasseranschlussgebühren ganz decken könnte. Die Erhebung einer pauschalen Anschlussgebühr für ganze Siedlungen sieht das Reglement nicht vor und es könnte deshalb auf diesem Wege die Forderung der Gemeindekommission "unter Einhaltung der reglementarischen Bestimmungen" nicht erfüllt werden. Der Gemeinderat ist nach wie vor der Ansicht, die Gemeindeinteressen am besten zu wahren, wenn die Firmen, unter Verzicht auf Erhebung von Anschlussbeiträgen, verpflichtet werden, das ganze Wasserleitungsnetz im Kilchmattgebiet in eigenen Kosten zu bauen. Gewähr für eine fachgemässe Ausführung ist vorhanden, nachdem sich die Gemeinde das Recht gewahrt hat, die Bauleitung durch ihre eigenen Fachleute ausüben zu dürfen.

Die Forderung bezüglich Kanalisation, dass für die Verrechnung der Anschlussgebühren nur die effektiven Erstellungskosten der Sammelstränge in Frage kommen, ist durch eine von den Firmen abgegebene entsprechende Erklärung erfüllt und wird auch bestätigt im Schreiben der Firmen von 12. Juli 1948, wonach der vorgeschossene Kostenbetrag für Haupt- und Nebenstränge, sowie die Gebühr von Fr. 5 000.-- gegen die Anschlussgebühren für die Häuser verrechnet werden. Von einer Verzinsung der vorgeschossenen Baukosten ist nicht die Rede und sie kann deshalb auch nicht geltend gemacht werden. Im übrigen kann dieser Punkt noch durch eine entsprechende gegenseitige und schriftliche Erklärung eindeutig festgelegt werden.

Die Forderung, dass die Firmen den geplanten Grüngürtel längs dem Rothausweg in eigenen Kosten anzulegen haben, ist rechtlich nicht begründet und deshalb kaum haltbar. In den mit den Firmen geführten bezüglichen Verhandlungen haben diese einen ablehnenden Standpunkt eingenommen. Der Gemeinderat hofft aber durch weitere Verhandlungen doch noch eine befriedigende Regelung zu erreichen. Jedenfalls wird der Gemeindeversammlung beantragt, den Zonenplan für das Gebiet Kilchmatt und Heissgländ so zu genehmigen, wie er bereits in der Gemeindeversammlung vom 8. September 1948 vorgelegt worden ist. Darin ist auf der Ostseite des Rothausweges, von der Waldecke bis auf die Höhe des Grüngürtels Bizenen, ein Grünstreifen von 15 m Breite vorgesehen.

Traktandum 3.

Um den im Zonenplan vorgesehenen Grüngürtel im Gebiet Bizenen ausführen zu können, wird das betreffende Land von der Gemeinde er-

worben werden müssen. Da dies in der Regel eher und zu besseren Bedingungen möglich ist, wenn anderes Land im Abtausch zur Verfügung gestellt werden kann, beantragt der Gemeinderat, die Parzelle 1188, haltend 1 566 m², im Eigentum des Fritz Waldner-Stingelin, für die Einwohnergemeinde zu erwerben. Der vereinbarte Preis von Fr. 8.-- pro m², ausmachend Fr. 12 528.-- ist annahmbar. Wir beantragen der Gemeindeversammlung, den Ankauf zu genehmigen und den erforderlichen Kredit zu Lasten der Rechnung 1948 zu bewilligen.

Traktandum 4.

Vom Industriegebiet Bizenen konnten, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung, die Parzellen 1115/16 und 1142, haltend zusammen 14 939 m² verkauft werden zum Preise von Fr. 14.-- pro m². Käufer ist die neugegründete Bau- und Holzindustrie A.G. in Muttenz, die beabsichtigt auf dem Areal eine Parkettfabrik zu errichten. Im abzuschliessenden Kaufvertrag wird die Bau- und Holzindustrie A.G. verpflichtet, die erforderlichen Durchleitungsrechte für Geleiseanlagen zu gewähren, damit das ganze übrige Industriegebiet Bizenen mit Geleiseanschluss bedient werden kann. Der Kaufpreis darf, besonders wenn berücksichtigt wird, dass die der Käuferin überbundenen Dienstbarkeiten betreffend Durchleitungsrechte für Geleiseanlagen einschneidend sind, als günstig bezeichnet werden. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, dem Verkauf die Genehmigung zu erteilen. Der Erlös von Fr. 209 146.-- soll verwendet werden zur Verlegung des von der Gemeinde zu erstellenden Geleisebogens durch das Areal der Schweiz. Metallurgischen Gesellschaft, ferner zur Finanzierung von Landkäufen und zur Abtragung der Schulden für früher abgeschlossene Liegenschaftskäufe.

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Dezember 1947 hat den Ankauf der Parzelle 622 im Käppeli, haltend 66 a 01 m² zum Preise von Fr. 12.-- pro m² zugestimmt. In bezüglichen Antrag hat der Gemeinderat seinerzeit erwähnt, das betreffende Land sei bestimmt, um an Mitglieder der Sektion Muttenz der Pro Familia und an weitere Bauinteressenten Bauparzellen abgeben zu können zur Errichtung von Wohnbauten. Heute sind die Vorarbeiten soweit gediehen, dass mit den Bauarbeiten begonnen werden kann. Mit den Bauinteressenten wurde, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, ein Kaufpreis von Fr. 13.-- pro m² vereinbart. Der Mehrpreis von Fr. 1.-- pro m² erlaubt, die von der Gemeinde zu tragenden Schuldzinsen und übrigen Kosten zu decken. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den abschnittweisen Verkauf der Parzelle 622 zum Preise von Fr. 13.-- pro m² die Zustimmung zu erteilen und den Gemeinderat zu ermächtigen, die Kaufverträge mit den einzelnen Bauinteressenten abzuschliessen. Die Kaufpreise sollen verwendet werden zur Amortisation der für frühere Liegenschaftskäufe aufgenommenen Darlehen.

Die Errichtung einer Wohnkolonie in der Kilchmatt nach den Plänen der Geigy-Werke Schweizerhalle A.G. und der Säurefabrik Schweizerhall, bedingt eine Abtretung des Kilchmattweges an diese beiden Firmen. Der Gemeinderat hat sich, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, bereit erklärt das Wegareal, haltend 8 a 61 m², zum Preise von Fr. 5.-- pro m², ausmachend Fr. 4 305.--, an diese beiden Firmen zu verkaufen. Da die Firmen in der Kilchmatt neue Strassen anlegen werden, kann der Kilchmattweg eingehen. Wenn später die Eigentümer der neu zu erstellenden Weganlagen, deren Uebernahme in Eigentum und Unterhalt der Gemeinde verlangen sollten, so wird die Gemeinde, wie bisher üblich, der Uebernahme nur zustimmen, wenn die Strassen entsprechend den Bestimmungen des Baureglementes ausgebaut sind und die Abtretung unentgeltlich

erfolgt. Es wird deshalb der Gemeindegemission beantragt, dem Verkauf des Kilchrattweges zu dem vereinbarten Preis die Zustimmung zu erteilen.

Traktandum 5.

Anlässlich der Gemeindegemission von 2. Dezember 1947 ist ein Antrag Kobi dem Gemeinderat zur Begutachtung überwiesen worden, für Kinder, deren Eltern ein Einkommen unter Fr. 8 000.-- pro Jahr haben, kein Schulgeld für den Besuch der Kleinkinderschule zu erheben. Der Gemeinderat hat diesen Vorschlag geprüft und einstimmig beschlossen, der Gemeindegemission Ablehnung zu empfehlen. Das Schulgeld von 50 Cts. pro Kind und Woche und von 70 Cts., wenn zwei Kinder derselben Familie die Kleinkinderschule besuchen, ist derart bescheiden, dass es mit wenig Ausnahmen ohne Not bezahlt werden kann. Schon bisher ist in Fällen, wo sich die Eltern in einer bedrängten Lage befinden haben, das Schulgeld nicht erhoben worden und es brauchte dazu lediglich ein mündliches oder schriftliches Gesuch an den Schulpflegerpräsidenten. Nach den eingezogenen Erkundigungen wird in allen grösseren basellandschaftlichen Gemeinden, die Kindergärten führen, ein Schulgeld erhoben, das in den meisten Fällen wie bei uns 50 Cts. pro Kind und Woche beträgt. Unsere Gemeinde hat keine Ursache auf einen Teil des an und für sich schon bescheidenen Schulgeldes zu verzichten, ist sie doch diejenige Gemeinde des Kantons, die pro Kind die höchsten Auslagen für das Kleinkinderschulwesen hat. Eine Anzahl Gemeinden zahlen nur jährlich Beiträge an das Kleinkinderschulwesen und überlassen im übrigen die Finanzierung und Führung der Kindergärten privater Initiative. Allschwil und Münchenstein zahlen nur einen jährlichen Beitrag von Fr. 4 200.--, Oberwil und Pratteln von Fr. 4 500.-- bis 5 000.--, Arlesheim Fr. 3 000.-- usw. Aus diesen Erwägungen empfiehlt der Gemeinderat der Gemeindegemission einstimmig, den im Auftrage der Partei der Arbeit von Herrn Kobi gestellten Antrag abzulehnen.

Traktandum 6.

Der hiesige Musikverein hat das Gesuch gestellt um Gewährung eines Gemeindebeitrages an die Kosten der Neu-Uniformierung der Musikanten.

Die Neu-Uniformierung habe Kosten im Betrage von Fr. 21 260.-- verursacht, an die der Verein aus verfügbaren Mitteln

Fr. 17 460.--

habe abzahlen können, sodass noch eine Restschuld bestehe von

Fr. 3 800.--

Der Gemeinderat hat das Begehren geprüft, ist aber einstimmig der Auffassung, dass der Entscheid über das vorliegende Gesuch zurückgestellt werden sollte, bis zur Behandlung des Voranschlages 1949, in der Meinung, dass dann das Beitragsgesuch zusammen mit anderen Suventionsbegehren geprüft werden soll. Am einmal genehmigten Voranschlag sollten keine Änderungen vorgenommen werden. Besonders bei Beitragsgesuchen ist es angebracht, die verschiedenen Begehren einander gegenüberzustellen und abzuwägen, was zur Förderung von kulturellen Bestrebungen aufgewendet werden darf und wie diese Mittel angemessen zu verteilen sind. Der Gemeindegemission wird beantragt, das Beitragsgesuch des Musikvereins dem Gemeinderat zu überweisen, mit dem Auftrag, anlässlich der Aufstellung des Voranschlages 1949 zu prüfen, ob und wie demselben entsprochen werden kann.

Traktandum 7.

Die Schulpflege hat das Begehren gestellt für Anschaffung von 35 neuen Schulbänken. Die Schülerzahl nehme ständig zu und auf Schulanfang 1949 müsse mit einer wesentlich grösseren Zahl neu in die Schulpflicht eintretender Kinder gerechnet werden, als aus der Schulpflicht entlassen werden. Die Anschaffungskosten für 35 neue Schulbänke betragen ca. Fr. 9 200.--. Damit die Bänke auf Schulanfang 1949 sicher zur Verfügung stehen, sollten sie heute schon in Auftrag gegeben werden können. Aus diesem Grunde kann mit dem Kreditbegehren nicht zugewartet werden bis zur Budgetgemeinde und muss der erforderliche Kredit schon heute verlangt werden. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der Anschaffung von 35 Schulbänken zuzustimmen und den erforderlichen Kredit zu Lasten der Rechnung 1948 zu bewilligen.

Traktandum 8.

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 1943 hat § 6, Abschnitt b des Kanalisationsreglementes folgende Fassung erhalten:

"Die Beiträge sind für Neubauten 4,5 % der Gestehungskosten der Gebäulichkeiten. Als solche gelten nur Aufwendungen für Arbeiten, die bei der Ermittlung der Brandlagerschätzung berücksichtigt werden. Nach Fertigstellung ist eine vom Gebäudeeigentümer und der Bauleitung visierte Baukostenabrechnung der Gemeindeverwaltung einzureichen".

Die abgeänderte Bestimmung bezweckte, bei der Erhebung der Anschlussgebühren die Baukostenteuerung berücksichtigen zu können, nachdem die bisherige Grundlage der Gebührenerhebung, die Brandlagerschätzung, unverändert auf der Preisbasis 1939 beibehalten wurde.

Die Festsetzung der gebührenpflichtigen Gestehungskosten verursacht immer viel Umtriebe und führt oft zu Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bauherrn & seinem Architekten und der Gemeindeverwaltung. Auch verstreicht oft viel Zeit, bis die Abrechnung erhältlich ist und es entstehen dadurch der Kanalisationskasse Zinsverluste. Nachdem heute jeweils bei der Einschätzung von Neubauten durch die Schätzungsbaumeister auch der Teuerungszuschlag ermittelt wird, ist aus Gründen der Vereinfachung erwünscht, das Reglement in dem Sinne zu ändern, dass in Zukunft bei der Belastung der Anschlussgebühren auf die Brandversicherung abgestellt wird (Brandlagerschätzung plus Teuerungszuschlag).

Eine solche Regelung ist auch am Platze bei der Erhebung der Anschlussgebühren für bestehende Bauten. Nach den heutigen Bestimmungen und bei der jetzigen Teuerung muss für Neubauten mehr als der vierfache Betrag an Anschlussgebühr bezahlt werden, als für bestehende Bauten, während vor der Teuerung die Anschlussbeiträge für bestehende Bauten rund die Hälfte derjenigen für Neubauten ausmachten. Die grosse Differenz lässt sich nicht mehr begründen durch den Hinweis, bestehende Bauten hätten erhebliche Aufwendungen für Kläranlagen, Zisternen etc. gehabt. Andererseits muss die Gemeinde bei der Neuverlegung von Kanälen mit doppelt so hohen Kosten rechnen, als vor der Teuerung. Es ist deshalb angebracht, künftig für die Erhebung der Anschlussgebühren für bestehende Bauten ebenfalls auf die Brandversicherung (Brandlagerschätzung plus Teuerungszuschlag) abzustellen. Seinerzeit bei der Schaffung des Kanalisationsreglementes, bestand jedenfalls keine andere Absicht als die, bei der Gebührenerhebung für bestehende Bauten ebenfalls auf den wirklichen Gebäudewert abzustellen. Nur die Aufteilung

der Brandversicherung in Brandlagerschätzung und Teuerungszuschlag hat in der Folge diese Absicht durchkreuzt, weil dem Buchstaben nach die "Brandlagerschätzung" als Basis für die Beitragsberechnung gilt.

Da diese Neuregelung, wenn der bisherige Prozentsatz von 2.2 % beibehalten würde, eine Erhöhung der Anschlussgebühren für bestehende Bauten bis zu 100 % ausmachen würde, ist der Gemeinderat der Auffassung, der Prozentsatz sollte etwas ermässigt werden und zwar auf 2 % der Brandversicherung. [Gleichzeitig soll allen Besitzern von Liegenschaften, für die die Kanalisationsanschlussmöglichkeit bereits vorhanden ist, die Möglichkeit gelassen werden, noch zum alten Ansatz von 2,2 % der Brandlagerschätzung ihre Liegenschaften anschliessen zu lassen, sofern der Anschluss vor dem 1. Januar 1949 erfolgt und die Anschlussgebühr bis dann entrichtet wird.

§ 7 des Reglementes bestimmt "Bauliche Erweiterungen werden im Sinne der Ansätze für bestehende Bauten nachzahlungspflichtig". Diese Bestimmung war von jeher sachlich nicht begründet. Wenn bauliche Erweiterungen sofort an die Kanalisation angeschlossen und damit allfällige Kosten für weitere Kläranlagen und Zisternen gespart werden können, so ist nicht einzusehen, weshalb diese Erweiterungen bei der Erhebung der Kanalisationsanschlussgebühren nicht wie Neubauten behandelt werden können. Es kann beispielsweise auch der Fall eintreten, dass an kleine Fabrikbauten grosse Erweiterungen angehängt werden. Wenn § 7 nach dem Buchstaben interpretiert wird, so dürfte für solche Erweiterungen, die unter Umständen wertmässiger den alten Bau um ein mehrfaches übertreffen können, nur der alte Bauwert der Bauten angerechnet werden. Eine solche Regelung angebracht.

27.10
42

Muttenz

Gemeindeversammlung

(ni. Korr.) Die vorgestrige Gemeindeversammlung war seitens unserer Bürgerschaft nur mittelmässig besucht. Langsam langweilig wird das Bestehen der ehemaligen parteilosen Busenfreunde, die sich nun ja in Parteilose und Demokraten aufgespalten haben, zum Traktandum Protokoll, das in den letzten Versammlungen immer und immer wieder auf das Tepet kommt und anscheinend immer noch keine Ruhe finden kann. Im übrigen genehmigte die Versammlung die an dieser Stelle bereits besprochenen Anträge des Gemeinderates und zwar: 1. das Gebiet Kilchmatt und Heißgänd wird der Zone 4 für Bauland eingereiht, 2. für Landerwerb in der Bizepen wird ein Kredit von Fr. 12 528.-- bewilligt, 3. den Landverkäufen an die Bau- und Holzindustrie A. G., Muttenz, an die Sektion Pro Familia und an die Geigy-Werke Schweizerhalle A. G. und Säurefabrik Schweizerhall wird zugestimmt, 4. der Antrag der Partei der Arbeit betr. unentgeltlichen Kleinkinderschulbesuch wird mit 91 : 29 Stimmen verworfen, 5. das Gesuch des Musikvereins um Gewährung eines außerordentlichen Beitrages an die Neuniformierung wird zurückgestellt, 6. für die Anschaffung von 35 neuen Schulbänken wird ein Kredit von Fr. 9200.-- bewilligt. Dagegen wurde der Antrag des Gemeinderates auf Abänderung des Kanalisationsreglementes hinsichtlich der Anschlußgebühren nach längerer Diskussion mit 58 : 36 Stimmen an den Gemeinderat zurückgewiesen zwecks nochmaliger Bearbeitung des ganzen Fragenkomplexes. Die Neuregelung bedeutet tatsächlich eine gewisse Härte für bestehende Bauten, denen der Anschluß an das Kanalisationsunternehmen infolge Fehlens der Kanalisationsstränge zurzeit unmöglich ist. Ob diese Härten gemildert werden können, wird sich erst noch zeigen müssen, da solche immer wieder für irgend einen Fall auftauchen werden.

Entgegen aller Muttenzer Gewohnheit konnte die Versammlung bereits kurz nach 10 Uhr geschlossen werden. In dieser Hinsicht wäre also bereits ein allseits herbeigesehnter Erfolg zu verzeichnen.

der Gemeindeverwaltung, die das Reglementes durch folgende

Brandversicherung
Brandversicherung

im Sinne der Ansätze für
Für die Beitragserhebung
zwischen der bisherigen

mit vorzüglicher Hochachtung:

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Der Verwalter:

BERICHT AN DEN GEMEINDERAT

Die Kommission hat zu folgenden Punkten des vom Gemeinderat bezeichneten Aufgabenkreises Stellung genommen:

A. Volksschule.

- 1. Voraussichtlicher zusätzlicher Bedarf an Schullokalen während der nächsten 10 Jahre, unter Berücksichtigung der gesetzlich zulässigen Schülerzahl.
- 2. Möglichkeiten für eine optimale Ausnutzung der vorhandenen, für Unterrichtszwecke geeigneten Lokale, als Ueberbrückung bis zur Ausführung und Fertigstellung von Schulhausneubauten.
- 3. Richtlinien für Schulhausneubauten und Platzwahl.

B. Kindergärten.

- 4. Errichtung von Kleinkinderschullokalen.
- 5. Prüfung der Möglichkeiten der Ueberführung des Kleinkinderschulwesens in die Verwaltung von gemeinnützigen Institutionen oder Vereinen.

Das Resultat unserer, in 5 Sitzungen gepflogenen Beratungen, sei Ihnen im Folgenden bekannt gegeben.

vdp bän
 " dändlicher pän
 dp jant dars h.
 dp len pän
 sp roth
 sp rifenacht
 sp ovalbum pen
 lehn döt wiken
 kup. held

schulhaus wiprien 1932

A. VOLKSSCHULEN.

1. Ermittlung der mutmasslichen Schülerzahlen bis 1960.

Hiezu wurden die Schülerzahlen der letzten Jahre als Grundlage benutzt und festgestellt :

- a) dass die Anzahl der in die erste Klasse eintretenden Schüler seit 1938 ziemlich genau der jeweiligen Geburtenzahl vor 7 Jahren entsprach,
- b) dass seit 1938 die Schülerzahl je eines Jahrganges im Verlaufe seiner Schulzeit von der 1. Primar- bis zur 3. Sekundar- oder Realklasse in den ersten fünf Jahren durchschnittlich um 5, in den letzten drei Jahren um durchschnittlich weitere 15 abnimmt.
- c) dass durchschnittlich 25 % aller Schüler, welche die 5. Klasse verlassen, in die 6. Klasse (1. Sekundarklasse) eintreten.

Hieraus wurde die beiliegende Tabelle entwickelt, die klassenweise die mutmasslichen Schülerzahlen bis 1960 aufweist. Die Anzahl der jeweils in die erste Klasse eintretenden Schüler wurde bis 1954 den Geburten vor je 7 Jahren gleichgesetzt. Darüber hinaus wurden die Zahlen als leicht steigend angenommen, da die Neuwohnungen vornehmlich mit jungen Ehepaaren besetzt werden. Zuzug von Schulpflichtigen wurde nicht, ein eventl. Geburtenrückgang andererseits aber auch nicht in Betracht gezogen. Der Zuzug kann nicht zahlenmässig festgelegt werden. Sandoz und Geigy z.B. können über ihr Wohnbauprogramm nur allgemeine, aber keine mengenmässigen Angaben machen

2. Maximalschülerzahlen laut Gesetz.

Das kantonale Schulgesetz schreibt als Maximalschülerzahlen vor:

für Primarschulen (1. - 5. Schuljahr)	50
für Realschulen (6. - 8. Schuljahr)	30

Bekanntlich war die Zahl 50 für Primarschulklassen bei der Beratung des Schulgesetzes umstritten. Sie entstand als Kompromiss, um den Gemeinden des oberen Kantonsteils entgegenzukommen.

3. Schulzimmergrössen.

	Schülerzahlen bei			
	maximaler Zusammengedrängtheit		bequemer Möblierung +)	
	a	b	a	b
Breite:				
6,8 x 12,4 m	66	48	60	42
6,8 x 11,4 m	54	42	48	36
7,0 x 8,5 m	36	30	36	30
Hinterzweien				
7,0 x 9,5 m	48	36	42	36

Berücksichtigung des Platzes zur Aufstellung von Modellen, Sandkasten u. dgl.

a: Möblierung mit festen Bänken

b: Möblierung mit modernen Schulmöbeln (Tisch und Stühle)

4. Schülerzahlen pro Klasse.

In der beiliegenden Tabelle wurden die Schülerjahrgänge in Klassen von höchstens 42 für Primarschule und von höchstens 28 für Sekundar- und Realschule aufgeteilt. Diese u n t e r dem gesetzlichen Maximum stehenden Zahlen wurden aus folgenden Gründen gewählt:

- a) Die Zahl 50 wird in Erziehungskreisen als zu hoch betrachtet.
- b) Die angenommenen Zahlen enthalten eine gewisse Reserve für unvorhergesehene Klassenvergrößerungen.
- c) Die Grösse der Schulzimmer im Schulhaus Hinterzweien gestatten die Unterbringung von bequem 42 Schülern. Bei 48 Schülern sind diese im Zimmer zu stark zusammengedrängt. Ausnahmsweise können 44 oder 46 untergebracht werden.
- d) Die Zahl 50 wird in keiner Ortschaft mit ähnlichen Verhältnissen wie sie Muttenz aufweist, erreicht. Der Klassendurchschnitt ist sogar überall niedriger als bei uns, wie folgende Tabelle zeigt:

Ortschaft	Einwohner	Primar- & Sekundar- schülerzahl 1947	Durchschnittliche Schülerzahl pro Klasse
Allschwil	7650	607	<i>lehner</i> 30
Binningen	7200	477	17 28
Birsfelden	6050	451	14 32
Münchenstein	5750	376	16 27
Pratteln	6250	465	19 31
Liestal	8150	595	15 31
Sissach	3300	234	7 33
Muttenz	6550	453	14 35

1947: 41,5

5. Bedarf an Schulzimmern.

Nachdem so die Anzahl Klassen und Halbklassen festgestellt wurde, ergibt sich die Zahl der benötigten Unterrichtslokale wie folgt.

	Totalbedarf		Mehrbedarf	
	Primar Sekundar	Real	Primar Sekundar	Real
1948 - 1951	15	6		
1952	16	6	1	
1953	16	7	1	1
1954	17	8	2	2
1955	17	8	2	2
1956	17	9	2	3
1957	18	9	3	3
1958	18	9	3	3
1959	19	9	4	3
1960	19	9	4	3

Die Gemeinde hat heute 11 Primar-, 3 Sekundar- und 6 Realschulklassen. Total 20. Der Primar- und Sekundarschule stehen 10 Zimmer im Schulhaus Hinterzweien, 3 im Breiteschulhaus und eines im Freidorf zur Verfügung. Die Realschule beansprucht 7 Zimmer im Breiteschulhaus (6 Klassen- und 1 Naturkundezimmer). Das Schulhaus Breite hat 11 Klassenzimmer, wovon 3 von der Primar- und 7 von der Realschule benutzt werden. Eines ist disponibel, wird aber nächstes Frühjahr besetzt.

Bis Frühling 1952 genügen voraussichtlich die vorhandenen Schullokale. Ab Frühling 1952 jedoch müssen durch bauliche Massnahmen weitere Schullokale bereit gestellt werden und zwar

im Frühling 1952	1 Primarschulzimmer	
1953		1 Realschulzimmer
1954	1 "	und 1 "
1955		
1956		1 "
1957	1 "	
1958		
1959	1 "	

Total bis 1959 4 Primar- und 3 Realschulzimmer

oder, da die Zimmer im Breiteschulhaus der Realschule zur Verfügung gestellt werden, total 7 neue Schulzimmer.

Wenn als Maximalschülerzahl pro Klasse 50 statt 42 gesetzt würde, so würden neue Schulräume erst ab Frühling 1953 notwendig. Dies wäre aber zu spitz (d.h. ohne alle Reserve) gerechnet.

Durch Unterteilung der grossen Klassenzimmer im Breiteschulhaus könnte der Bedarf auf Frühling 1954 hinausgeschoben werden. Die so entstehenden Umänderungskosten würden aber nicht verhindern, dass dann doch gebaut werden müsste. Es ist eher zu empfehlen, eine solche Massnahme als eventuelle spätere Reserve zurückzustellen, Dasselbe gilt auch für die eventl. Umwandlung der Volksbibliothek und des Sitzungszimmers in ein Realschulzimmer.

Sollte das 9. Schuljahr eingeführt werden, so werden mindestens 2 weitere Klassenzimmer (für Sekundar- und Realschule) notwendig. Eine eventl. einzurichtende Hilfsklasse macht ferner ein weiteres Schulzimmer notwendig. Ferner ist zu berücksichtigen, dass unsere Mutmassungen eher zurückhaltend sind. Ein rascheres Ansteigen der Geburtenziffern ab heute wird ab 1955 vielleicht noch mehr neue Zimmer bedingen.

Mit der Notwendigkeit von neuen Klassenzimmern gehen Hand in Hand die Bereitstellung von Handarbeits-, namentlich Mädchenhandarbeitszimmer und einer weiteren Turnhalle. Die heute bestehenden Turnhallen sind nahezu voll ausgenützt.

Auf Grund dieser Ueberlegungen ergibt sich die Erstellung eines Schulhauses von der Grösse des Hinterzweischulhauses (10 Zimmer, 1 Turnhalle), das bis 1960 ungefähr voll besetzt wäre. Da dasselbe jedoch erst 1956 halb besetzt sein wird, drängt sich aus finanziellen Gründen eine andere Lösung auf.

Es kommen in Frage:

- a) Die Unterbringung einer eventl. Hilfsklasse (max. 15 Schüler) in der Ramstein'schen Liegenschaft.
- b) Provisorische Bauten, die nach Gebrauch wieder abgebrochen und eventl. veräussert werden können.
- c) Erstellung von Schulpavillons in der Nähe des Schulhauses Hinterzweien (3 bis 4 Klassenzimmer).
- d) Anbau an Schulhaus Hinterzweien.
- e) Erstellung eines Kleinschulhauses und später als Ergänzung je nach Bedarf, Erstellung von Schulpavillons. Das erste hätte ein Lehrerzimmer, eine Kleinturnhalle und Handarbeitsräume im Untergeschoss zu enthalten. Bei den weiteren könnte auf Turnhalle, Lehrerzimmer und Handarbeitszimmer verzichtet werden, da sie sich auf demselben Areal befinden werden.

6. Kosten von Schulbauten.

Um Ihnen aus diesen Vorschlägen eine definitive Lösung empfehlen zu können, seien im folgenden auf Grund ausgeführter Bauten Kostenvergleiche angestellt. Diese beziehen sich auf den Baukostenindex vom Februar 1946 und schliessen Möblierung und Landkosten mit Fr.23.-- pro m² ein. (Aus "Werk" No. 11-1947).

Schulhaustyp	Totalkosten	Kosten zur Unterbringung einer Klasse	Kosten pro Schulraum
<u>Schulpavillon</u>			
3 Klassenzimmer 1945/46 Zürich- Schwamendingen	Fr. 300 900.--	100 300.--	100 300.--
<u>Kleinschulhaus</u>			
4 Klassenzimmer 2 stöckig 1946/47 Zürich Maienstrasse	Fr. 550 000.--	136 000.--	79 000.--
<u>Kleinschulhaus</u>			
4 Klassenzimmer 2 stöckig 1945/46 Zürich Auf der Egg	Fr. 506 000.--	126 500.--	72 000.--
Beide mit offener Turnhalle, Keller Handarbeit			
<u>Normalschulhaus</u>			
12 Klassenzimmer 2 Arbeitszimmer 1 Turnhalle Abwartwohnung	Fr. 3 000 000.--	250 000.--	200 000.--
<u>Grossschulhaus</u>			
10 Klassenzimmer 3 Arbeitszimmer 2 Turnhallen Abwartwohnung	Fr. 4 300 000.--	240 000.--	187 000.--
<u>Grossschulhaus</u>			
24 Klassenzimmer 4 Arbeitszimmer 2 Turnhallen Abwartwohnung	Fr. 5 400 000.--	225 000.--	180 000.--

Hieraus geht hervor, dass die Kosten für die Unterbringung einer Klasse beim Schulpavillon und beim Kleinschulhaus am niedrigsten sind. Am günstigsten liegen die Verhältnisse beim Schulpavillon. Das erklärt sich daraus, dass hier alle Neben- und Spezialräume sowie Turnanlagen fehlen. Wenn der Schulpavillon in der Nähe einer grösseren Schulhausanlage errichtet wird, so, dass die in ihm untergebrachten Klassen die bereits bestehenden Turnanlagen und eventl. Neben- und Spezialräume mitbenutzen können, so erfüllt er als Ergänzungsbaute seinen Zweck. Ein oder nach Bedarf mehrere solcher Bauten, könnten in der Nähe des Hinterzweischulhauses erstellt werden.

Nicht ganz so günstig stellen sich die Kosten zur Unterbringung einer Klasse im Kleinschulhaus. Hier hingegen stellen sich die Kosten pro Raum sehr günstig, da neben 4 Klassenzimmern noch 2 Handarbeitszimmer und eine gedeckte Pausenhalle, die als offene Turnhalle benutzt werden kann, vorhanden sind.

Das Normalschulhaus und das Grossschulhaus wollen wir wie oben erwähnt, aus uneren Betrachtungen ausschliessen, da deren Erstellung über unsere derzeitigen finanziellen Verhältnisse hinausgeht. Eine sukzessive Erstellung ergibt auch den geringsten Zinsverlust für die aufgewendeten Kapitalien.

7. Verkehrstechnische Ueberlegungen.

Der stets zunehmende Autoverkehr auf der St. Jakobsstrasse macht Schullokale für die unteren Klassen nördlich dieser Strasse dringend wünschbar, denn jüngere Schüler sollten auf ihrem Schulwege keine Verkehrsadern überqueren müssen.

8. Pädagogische Ueberlegungen.

Die neuzeitlichen Bestrebungen auf pädagogischem Gebiet verlangen eine Auflockerung der Schullokale, damit der Masstab des Schulhauses eher dem kindlichen Begriffsvermögen angepasst ist. Der für viele Kinder so harte Uebergang vom Heim zur Schule wird gemildert. Die Vorstellung, dass die Schule mit dem Elternhaus zusammen für sein Wohl und seine Erziehung sorgen will, wird erhalten und der Grundsatz Pestalozzis, dass sich das Kind auch in der Schule daheim fühlen soll, wird in einem Kleinschulhaus eher erfüllt als in einem Grossbau mit dessen Klassenmassierung. Auch wirkt ein Schulbau nach dem System der Auflockerung ausserordentlich fördernd auf die Disziplin der Schüler. Die Erziehung zur Ordnung und Sauberkeit wird erleichtert. Ferner bieten sich grosse Vorteile in hygienischer Hinsicht. (Verminderte Ansteckungsgefahren).

9. Empfehlungen der Kommission an den Gemeinderat.

Unsere Erhebungen ergaben, dass die Unterbringung von Schulklassen in provisorischen Bauten entweder unhygienisch (Schulbaracken Münchenstein) ist, oder dann im Hinblick auf die kurze Benützungszeit zu teuer (Durisolbau) kommt. Eine solche Lösung käme u.E. höchstens für Notlösungen in Frage. Da wir aber für die Bereitstellung von neuen Schullokalen bis Frühling 1952 Zeit haben, empfehlen wir einen definitiven Bau.

Da die Bevölkerungs- und Verkehrsverhältnisse Schullokale zwischen St. Jakobsstrasse und S.B.B.-Linie wünschbar machen und da die bestehende Turnhalle Hinterzweien voll ausgenutzt, diejenige beim Breiteschulhaus nahezu voll ausgenutzt ist, wird für die Gemeinde die Erstellung eines kleinen Schulhauses mit vorläufig 4 Klassenzimmern, 2 Handarbeitszimmern, einem Lehrerzimmer und einer Kleinturnhalle, (einfache Halle, die für den Turnbetrieb der untersten Klassen genügt) die beste Lösung sein. Ein solches Schulhaus kostet heute schätzungsweise Fr. 600 000.-- bis Fr. 700 000.--. Es ist bis 1954 voll besetzt.

Für die Jahre 1952 bis 1955 genügt ein solcher Neubau. Ab Frühling 1956 (bei Einführung des 9. Schuljahres ab 1954) muss als Ergänzung des Schulhauses ein Pavillon oder Anbau von weiteren 4 Klassenzimmern (heutige Kosten ca. Fr. 100 000.-- pro Zimmer) erstellt werden.

Sollte das 9. Schuljahr eingeführt werden, so ist spätestens 1959 wieder mit einem weiteren Klassenzimmer für die Realschule zu rechnen, das im Realschulhaus eingerichtet werden muss (Umwandlung der Volksbibliothek und des Sitzungszimmers in ein Schulzimmer).

Für die Unterkunft eines Abwartes käme eine in der Nähe sich befindliche Wohnung in Frage, oder es kann eine Wohnung im zweiten Ausbau des Schulhauses eingereicht werden.

Ein Anbau an das Schulhaus Hinterzweien oder eine Erweiterung dieses Schulhauses durch Pavillons soll für spätere Bedürfnisse aufgespart werden.

Der Bedarf ist in folgender Tabelle dargestellt:

Frühling	8 Schuljahre	9 Schuljahre
1951 eventl. früher		XX
1952	XX	XXX
1953	XX	XXXX
1954	XXXX	XXXX XX
1955	XXXX	XXXX XX
1956	XXXX x	XXXX XX r
1957	XXXX XX	XXXX XXX r
1958	XXXX XX	XXXX XXX r
1959	XXXX XXX	XXXX XXXX r
1960	XXXX XXX	XXXX XXXX r

x = Zimmer in Kleinschulhaus oder Pavillon

r = neues Zimmer im Schulhaus Breite

Als beste Lage für neue Schullokalitäten wird Parzelle 447 (Burckhardt-Heuslers Erben) betrachtet, und der Gemeinderat wird eingeladen, dieselbe für die Gemeinde durch Kauf oder durch Abtausch zu erwerben.

Ferner empfiehlt die Kommission, die gemeinderätliche Landpolitik auf spätere Schulbedürfnisse auszurichten. Die Kommission erachtet es als wünschenswert, wenn die Erweiterungsmöglichkeit des Hinterzweienschulhauses für später aufgespart wird, denn jene Generationen werden, wie wir heute, vor ähnlichen Problemen stehen. Ob dann der beim Bau vorgesehene Erweiterungsflügel oder einzelne Pavillons aufgestellt werden, interessiert heute nicht. Aber jedenfalls wird für die eine oder andere Lösung mehr Umschwung als heute nötig sein und die Gemeinde täte gut daran, sich Parzelle 716 durch Kauf, Umtausch oder Vorkaufsrecht zu sichern.

Schliesslich empfiehlt die Kommission, jährlich einen angemessenen Beitrag zu einem Schulbaufonds ins Budget aufzunehmen und schon heute eine Schulbaukommission zu bestellen.

B. KINDERGAERTEN.

1. Zweck der Kindergärten und gesetzliche Regelung.

Art. 11 des basellandschaftlichen Schulgesetzes lautet:

"Zweck der Kindergärten ist die Betreuung, die körperliche und geistige Förderung der Kinder entsprechend ihrer Altersstufe. Der Besuch der Kindergärten ist freiwillig.

An die Kindergärten von Gemeinden, Vereinen und Privaten werden Staatsbeiträge gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes verabfolgt, sofern sie sich dem vom Regierungsrat zu erlassenden Reglement unterstellen".

Das Reglement gibt als maximale Kinderzahl pro Klasse 35 an.

Im Unterschied gegen früher, ist der Kindergarten keine Kinderbewahrungsanstalt mehr. Selten finden sich im Familienkreise so glückliche Verhältnisse, dass das Kind dort alles erhält, was ihm im Kindergarten geboten wird. Die Beschränkung auf den häuslichen Herd birgt die Gefahr der Entwicklung von Eigenliebe, Dünkel und Selbstsucht in sich, sofern nicht mehrere, ungefähr gleichaltrige Geschwister vorhanden sind. In vielen Familien verhindern dürftige häusliche Verhältnisse, geschäftliche Inanspruchnahme der Eltern, oder Unfähigkeit, die Anlagen des Kindes entsprechend anzuregen.

Ein Schulunterricht im Kindergarten wird abgelehnt, hingegen wird der Sinn für Ordnung, Reinheit, Reinlichkeit, Gehorsam, Verträglichkeit, Aufmerksamkeit, Liebe zur Arbeit und die Oeffnung der Herzen für edle Gefühle geweckt.

Die Arbeit der Kindergärtnerin ist anstrengend, verantwortungsvoll und braucht starke Nerven. Es ist deshalb von grösster Wichtigkeit, fachlich gut ausgebildete Kindergärtnerinnen zu haben, was auch im staatlichen Reglement für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen zur Bedingung gemacht wird.

2. Heutiger Stand.

Wir haben heute in Muttenz 4 Kindergartenklassen,

2 von zusammen 91 Kindern im Kleinkinderschulhaus Rössligasse, eines von 42 Kindern in der Menonitenkapelle im Schänzli und eines im Vereinssaal der katholischen Kirchgemeinde mit 47 Kindern, davon 29 Protestanten. Dieser letztere Kindergarten wird von der katholischen Kirchgemeinde betreut und entspricht, abgesehen von der Kinderzahl, dem kantonalen Reglement, auch was die Ausbildung der Kindergärtnerin anbetrifft.

Bei der letzten Einschreibung mussten wegen Platzmangel etliche Kinder zurückgewiesen werden.

Von 91 Kindern im Schulhaus Rössligasse kreuzen 11 die Prattelerstrasse.

Von den 47 Kindern im Kindergarten der katholischen Kirchgemeinde kreuzen 21 die St. Jakobsstrasse.

Von den 42 Kindern in der Menonitenkapelle kreuzen 17 die St. Jakobsstrasse.

3. Mutmassliche Entwicklung.

Die heutige Kinderzahl von 180 stellt 70 % sämtlicher Kinder im Alter von $4\frac{1}{2}$, 5 und 6 Jahren dar. Diese Zahl bleibt bis 1951 ziemlich konstant, steigt aber dann rapid an, sodass 1952 mit 190, 1953 mit 200 und 1954 mit 210 Kindergartenbesuchern zu rechnen ist. Diese Zahlen sind ohne den heute schon einsetzenden Zuzug gerechnet und dürften in Wirklichkeit eher höher ausfallen.

4. Bedarf an Kindergartenlokalen.

Die Unterbringung der 180 Kinder in 4 Lokalen (Durchschnitt 45) stellt ein absolutes Maximum dar, das schon aus technischen Gründen nicht überschritten werden kann. Bei der letzten Kindereinschreibung musste diese Zahl durch viele Rückweisungen eingehalten werden, d.h. es besteht in der Gemeinde ein Bedarf für ein weiteres Lokal. Da der durchschnittliche Klassenbestand, der vom kantonalen Reglement auf 35 beschränkt wird, reichlich überschritten ist, ist die möglichst rasche Bereitstellung eines weiteren Kindergartenlokales dringend erforderlich. Bis 1954 ist dann ein sechstes Lokal zu erstellen.

5. Kosten von Kindergartenlokalen.

Vorbildliche Kindergärten in Bern und Aarwangen sind im "Werk" 1947 - Heft 1 beschrieben. Ihre Kosten stellen sich folgendermassen:

Kindergärten Dalmaziquai und Egelsee, Bern ohne Landerwerb aber mit Mobiliar (1945)	Fr. 100 600.--
Kindergarten Bethlehemacker	" 87 200.--
Kindergarten Bonstettenstrasse (1946)	" 94 000.--
Kindergarten Aarwangen (1946) (Klassenraum und offene Spielhalle)	" 51 000.--
Baar hat einen Kindergarten für ohne Mobiliar, aber inkl. Landerwerb erbaut.	Fr. 60 000.--

Für Fr. 80 000.-- sollte heute in MuttENZ ein zweckentsprechender Kindergartenpavillon inkl. Landerwerb und Mobiliar zu erstellen sein.

6. Richtlinien für die Erstellung von Kindergärten.

Ein Kind sollte nicht länger als 15 Minuten zu seinem Kindergarten gehen und auf seinem Wege keine Hauptverkehrsstrasse überqueren müssen. Dies bedingt eine Verteilung von einzelnen Kindergärten über das ganze Gemeindegebiet und zwar beidseitig der Verkehrsader St. Jakobsstrasse-Prattelerstrasse. Als Ziel soll angestrebt werden, dass alle Kinder der beiden letzten vorschulpflichtigen Jahrgänge, also jedes Kind während zwei Jahren die Möglichkeit haben soll, einen Kindergarten zu besuchen.

Die Erstellung eines Kindergartens in Viereck SBB-Linie - Birsfelderstrasse - St. Jakobsstrasse - Bahnhofstrasse für die Kinder aus diesem Gebiet und aus dem Bizenenquartier, ist ein dringliches Bedürfnis.

Bis 1954 ist ein weiterer Kindergartenpavillon zu erstellen und zwar am besten im Margelacker für die Kinder des Käppeli- und Holderstüdelquartiers. Eine weitere Möglichkeit bietet sich auch auf dem Areal des heutigen Schützenstandes.

Ferner ist das Lokal in den Menonnitenkapelle als Provisorium aufzufassen. Ein gemeindeeigener Pavillon in dieser Gegend für die Kinder aus den Freuler, dem Freidorf, Lutzert, Kriegacker und Apfhalter soll ebenfalls in das Bauprogramm der nächsten Jahre aufgenommen werden.

Eine Unterbringung von Kindergärten in Schulhäusern wird von Kindergarten- und Schulfachleuten wohlbegründet abgelehnt und soll nur als Uebergangslösung in Betracht kommen. Hingegen lässt sich die Unterbringung eines Kindergartenpavillons in der Nähe eines Schulhauses sehr wohl befürworten, wenn für eine grösstmögliche Trennung des Betriebes gesorgt wird. Gemeinsame Heizungsanlagen und gemeinsame Wartung überhaupt mögen eine gewisse Ersparnis bei den Baukosten erzielen lassen.

Einer Einmietung eines Kindergartenlokals in Gebäude einer Wohn-genossenschaft kann die Kommission nur in zweiter Linie zustimmen, da dies ausser finanziellen Vorteilen, schwerwiegende Nachteile in sich birgt (gegenseitige Störung).

7. Ueberführung des Kleinkinderschulwesens in die Verwaltung von gemeinnützigen Institutionen.

Der hiesige Frauenverein hat auf unsere diesbezügliche Anfrage hin sich ausserstande erklärt, sich neben seinen andern Aufgaben noch mit der Betreuung von Kindergärten zu befassen. Die Bildung eines Kindergartenvereins, der sich mit der Verwaltung des Kindergartenwesens der Gemeinde befasst, ist denkbar, aber ein solcher Verein kann unmöglich die nötigen Lokale bauen und ausgebildete Kindergärtnerinnen besolden. Eine Rückführung des Kindergartenwesens von der Gemeindeverwaltung in private Hände ist denn auch von keiner einzigen Schweizergemeinde bekannt. Hingegen gehen immer mehr privat geführte Kindergärten in die Obhut der Gemeinden über. Die Kommission lehnt eine Ueberführung des Kleinkinderschulwesens in die Verwaltung von gemeinnützigen Institutionen ab.

C. SCHLUSSFOLGERUNGEN.

Auf Grund des vorstehenden Berichtes empfiehlt die Kommission dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung folgende Schulbauaufgaben an die Hand zu nehmen:

1. Erwerb der Parzelle 447 und 716 für Schulbauzwecke.
2. Sofortiger Bau eines Kindergartenpavillons für das Einzugsgebiet SBB-Linie - St. Jakobstrasse-Prattelerstrasse, zwischen Gründen und Kilchmatt.
3. Bereitstellung bis Frühling 1952 eines Schulhauses von 4 Klassenzimmern, 2 Handarbeitszimmern und einer Turnhalle im Zentrum des Gebietes SBB-Linie - Birsfelderstrasse - St. Jakobstrasse - Bahnhofstrasse. 1952 und 1953 könnte der Kindergarten Schänzli vorübergehend in dieses Schulhaus untergebracht werden (Ersatz des Lokals in der Menonnitenkapelle).
4. Bereitstellung bis Frühling 1954 je eines Kindergartenlokals in Lutzert und in Margelacker oder Fröscheneck (Schützenhaus).
5. Bereitstellung bis Frühling 1956 eines Schulpavillons oder Anbaues zur Erweiterung des Schulhauses Apfhalter.

Diese Empfehlungen sind als Mindestprogramm aufzufassen.

Zur Planung und Ausführung der Bauten empfehlen wir die unverzügliche Bestellung einer Schulbaukommission

Muttenz, den 19. Juli 1948.

In Namen und Auftrag
der Kommission für Schulbaufragen
H.E. Dändliker, Präsident.

Jahresrechnung des Katholischen Kindergartens an der Tromstrasse,
M u t t e n z pro 1947

Einnahmen:

Schulgelder (50 Gts. pro Kind & pro Woche)	Fr. 1'003.50
Gemeindesubvention	" 400.--
Weihnachtsspiel der kathol. Kinder zu Gun- sten des Kindergartens	" 219.--
	<u>Fr. 1'622.50</u>

Ausgaben:

Besoldung der Kindergärtnerin	Fr. 700.--
Heizung und Miete des Schullokals	" 530.--
Unfallversicherung	" 52.30
Diverses (Anschaffungen, Reparaturen)	" 161.80
	<u>Fr. 1'444.10</u>

Pro 1948 erhält der Katholische Kindergarten erstmals eine Staats-
subvention von Fr.1'000.--. Auf Grund dieser Subvention ist der Ge-
halt der Kindergärtnerin auf Fr.1'000.-- pro Jahr erhöht worden, plus
Fr.200.-- Zimmerentschädigung. Von diesen 1000 Franken Gehalt muss
die Kindergärtnerin leben können. Das ist ein Betrag, der weit un-
ter dem Existenz-Minimum steht. Ich glaube auf Grund obiger Ange-
ben feststellen zu dürfen, dass es doch sicher im Interesse der
Gemeinde MuttENZ liegen dürfte, dass dieser Kindergarten erhalten
werden kann. Das dürfte aber nur möglich sein, wenn wir die Kinder-
gärtnerin etwas besser entlohnen können, da sie bei dem gegenwärti-
gen Gehalt auf die Almosen, die ihr in Naturalgaben dann und wann
zugehen, angewiesen ist. Eine Erhöhung der Gemeindesubvention um
einige hundert Franken sollte unbedingt in's Auge gefasst werden.
Der Bestand der Kinder setzt sich zusammen aus 29 protestanten und
16 Katholiken.

den 24. Mai 1948

C. Hobi
C. Hobi

Gemeinde Muttenz

Kommission für Schulbauauftrag

		Klasse	1941	1942	1943	1944	1945	1946	1947	1948	1949	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959																			
Schülerzahl pro Klasse	1		99	79	74	72	78	87	91	101	110	100	110	102	100	118	120	122	124	126	128																			
	2		80	98	73	70	66	77	84	93	100	109	99	109	101	99	117	119	121	123	125																			
	3		81	77	94	72	67	66	78	79	92	99	108	98	108	100	98	116	118	120	122																			
	4		99	80	81	97	69	68	66	76	78	91	98	107	97	107	99	97	115	117	119																			
	5		88	91	78	78	92	63	69	68	75	77	90	97	106	96	106	98	96	114	116																			
	6 IR			83	86	78	77	93	78	67	63	70	72	85	92	101	91	101	93	91	109																			
	7 2R				76	80	67	76	77	77	62	58	65	67	80	87	96	86	96	88	86																			
	8 3R					73	74	64	69	68	72	57	53	60	62	75	82	91	81	91	83																			
Gesamtzahl			644	633	597	620	590	594	612	629	652	661	695	725	746	783	809	830	844	870	888	9																		
Aufteilung	1		46+39+14	32+35+12	33+30+11	37+35	36+42	44+43	44+47	42+40+19	42+42+26	40+40+20	42+42+26	41+41+20	42+42+16	40+40+38	40+40+40	41+41+40	41+41+42	42+42+42	38+38+38+14	39+																		
	2		35+28+17	47+38+13	29+33+11	32+38	35+31	34+43	43+41	44+36+13	38+38 ⁺¹⁰ ₊₁₄	40+40 ⁺¹⁰ ₊₁₉	43+43+13	40+40 ⁺¹⁵ ₊₁₄	42+42+17	42+42+15	40+39+38	40+40+39	40+40+41	41+41+41	36+36+36+17	37+																		
	3		40+41	36+41	46+48	30+42	30+37	35+31	35+43	41+38	38+38+16	38+38 ⁺¹¹ ₊₁₂	42+42+24	36+36 ⁺¹⁶ ₊₁₉	36+36+36	40+40+20	40+40+18	39+39+38	40+39+39	40+40+40	41+41+40	42+																		
	4		49+50	40+40	39+42	33+34+30	35+34	34+34	31+35	36+40	39+39	37+37+17	37+37 ⁺¹¹ ₊₁₃	42+42+42	42+42+13	36+36+35	41+41+17	40+40+17	39+38+38	39+39+39	40+40+39	40																		
	5		40+48	46+45	41+37	38+40	34+32+26	30+33	34+35	37+31	38+37	39+38	36+36+18	33+32+32	42+42+22	32+32+32	35+35+36	40+40+18	32+32+32	38+38+38	39+39+38	3																		
	6 IR	32		29	30+30	24		30	30+27	17	33+27	35	28+28	19	28+31	18	25+24	16	24+23	18	26+26	18	27+27	21	32+32	23	23+23	25	25+25+26	23	23+23+23	25	25+25+26	23	23+23+24	23	23+23+22	27	27+27+28	20
	7 2R			42			29+27	31	24+25	19	32+25	27	26+24	30	22+25	15	24+23	13	22+23	15	25+25	15	26+26	18	31+31	20	22+22+23	22	25+25+24	20	22+22+22	22	24+25+25	20	23+23+22	20	22+22+24	24		
	8 3R	27		32	25+19	26		29	28+29		29+28	16	24+24	19	26+24	23	25+20	27	22+23	12	22+23	10	21+22	12	24+24	12	25+25	15	30+30	17	32+33	19	24+24+24	17	21+21+22	19	24+24+24	17	22+22+22	17
Anzahl Klassen	1		2½	2½	2½	2	2	2	2	2½	2½	2½	2½	2½	2½	3	3	3	3	3	3½																			
	2		2½	2½	2½	2	2	2	2	2½	2½	2½	2½	2½	2½	2½	3	3	3	3	3	3½																		
	3		2	2	2	2	2	2	2	2	2½	2½	2½	2½	3	2½	2½	3	3	3	3	3																		
	4		2	2	2	3	2	2	2	2	2	2½	2½	2½	2½	3	2½	2½	3	3	3	3																		
	5		2	2	2	2	3	2	2	2	2	2	2½	3	2½	3	3	2½	3	3	3	3																		
	6 IR	1		1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3	1	3	1																
	7 2R			1	2	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3	1	3	1																	
	8 3R	1		1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3	1																
Anzahl		Primar	13	13	13	13	13	13	13	14	15	15	15	16	16	17	17	17	18	18	19																			